

Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, den 29.05.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez. Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Bernhard Brautmeier
Vorstand

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
gez. Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST
gez. Dr. Dirk Janssen
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic
gez. Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter Vertragspolitik

Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW
gez. Heinz-Josef Voß
Direktor

Knappschaft
(vdek)
gez. Dr. Georg Greve
Erster Direktor

Verband der Ersatzkassen e. V.
gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW

IT-gestützte Quartalsabrechnung

Richtlinie

Gültig ab: 01.07.2012

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einsatz eines zertifizierten Abrechnungssystems

Notwendige Voraussetzung für den Einsatz eines Abrechnungssystems zum Zwecke der IT-gestützten vertragsärztlichen Quartalsabrechnung ist die Verwendung einer hierfür von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gültigen zertifizierten Software¹.

- a) Für die IT-gestützte Abrechnung ist die Anzeige (Meldebogen) gegenüber der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein erforderlich. Ein Genehmigungsschreiben seitens der KV Nordrhein entfällt. Ist die auf dem Meldebogen genannte Software nicht in der jeweils aktuell gültigen Zertifizierungsliste der KBV (www.kbv.de) enthalten, wird die Praxis/Einrichtung von der zuständigen Bezirksstelle informiert.
- b) Die Praxis/Einrichtung muss - ggf. im Zusammenwirken mit dem Softwarehersteller - dafür Sorge tragen, dass die jeweils aktuell gültige KBV-Prüfnummer des verwendeten Praxisverwaltungssystems mit den Abrechnungsdaten übermittelt wird. Bei Wechsel der Software ist eine erneute Anzeige nicht erforderlich.
- c) Für den Fall, dass eine nicht gültige Abrechnungsssoftware zum Einsatz gelangt, ist die KV Nordrhein berechtigt, die Weiterverarbeitung der Abrechnung zu verweigern.

1.2 Art der Übermittlung der Abrechnung

Auf Grundlage von § 295 SGB V kann die IT-gestützte Quartalsabrechnung einer vertragsärztlichen Praxis/Einrichtung alternativ mit zwei unterschiedlichen Verfahren der Datenübermittlung der Bezirksstelle der KV Nordrhein übermittelt werden:

- a) Übermittlung auf Datenträger (vgl. Kap. 2.1)
- b) leitungsgebundene elektronische Übermittlung (vgl. Kap. 2.2)

1.3 Abrechnung in Teilen

Unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Vorgaben der KBV (KVDT-Satzbeschreibung, KVDT-Anforderungskatalog) nimmt die KV Nordrhein Teilabrechnungen desselben Quartals zu derselben Praxis/Einrichtung an und führt sie zusammen². Hierbei können die Praxen/Einrichtungen die Teilabrechnungen auf separaten Datenträgern gemäß Kap. 2.1 einreichen oder leitungsgebunden gemäß den Vorgaben laut Kap. 2.2 übermitteln. (Ein gemischtes/hybrides Verfahren ist auch möglich, d.h. eine Teilabrechnung auf Datenträger, die andere Teilabrechnung leitungsgebunden per elektronischer Datenübermittlung.)

Kennzeichnen von Teilabrechnungen

Praxen/Einrichtungen, die die Abrechnung in Teilen übermitteln, sollten über die eingesetzte Abrechnungssoftware dafür Sorge tragen, dass die Abrechnung nach Vorgabe der KBV³ bezüglich der Teilabrechnungen gekennzeichnet wird. Ist eine Kennzeichnung aus technischen/organisatorischen Gründen nicht möglich, muss die Praxis die Bezirksstelle der KV Nordrhein in geeigneter Weise über die Anzahl der zu erwartenden Teilabrechnungen im Abrechnungsquartal informieren.

1.4 regelmäßige Softwareaktualisierung

Die Praxis/Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass die zur Abrechnung verwendete Software über die vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Updates rechtzeitig zum Quartalsbeginn aktualisiert wird.⁴ Die KV Nordrhein empfiehlt, entsprechende Vereinbarungen mit dem Softwarehersteller und/oder dem Servicepartner des Softwareherstellers zu treffen, die die Verwendung von notwendigen Softwareaktualisierungen sicherstellen.

1.5 mehrere Überweisungsscheine für denselben Patienten

- a) Erhält eine Praxis/Einrichtung für denselben Patienten, denselben Kostenträger und für dasselbe Behandlungsquartal mehrere Überweisungsscheine von unterschiedlichen Überweisungsschein-Ausstellern, so ist für jeden Überweisungsschein ein eigener Abrechnungsdatensatz anzulegen.
- b) Mehrere Überweisungsscheine desselben Überweisungsschein-Ausstellers für denselben Patienten, denselben Kostenträger und für dasselbe Behandlungsquartal sind in einem Abrechnungsdatensatz zusammenzufassen.

1.6 Übernahme von Abrechnungsinformationen in die Quartalsabrechnung

Alle Abrechnungsinformationen eines papierernen Abrechnungsscheines (z.B. Überweisungsschein) müssen umfassend und unverändert in das Abrechnungssystem für die Quartalsabrechnung übernommen werden.⁵ Ausnahmen sind nur dann

zulässig, wenn die in das Abrechnungssystem zu übertragende Information gegen Vorgaben der KBV verstößt.

1.7 Eine KVDT-Datei für alle Kostenträger

Für alle Kostenträger ist nur eine KVDT-Datei zu erstellen.

2 Übermittlung der Quartalsabrechnung

2.1 Übermittlung via Datenträger

Eine Übermittlung auf Datenträger ist bis zur Quartalsabrechnung 2/2013 zulässig.

Zur Abrechnung via Datenträger sind nur CD und DVD gestattet. Für den Fall, dass gegenüber den Technischen Vorgaben (vgl. Kap. 2.1.1) abweichende Datenträger zum Einsatz gelangen, ist die KV Nordrhein berechtigt, die Weiterverarbeitung der Abrechnung zu verweigern.

Ab der Quartalsabrechnung 3/2013 muss die Übermittlung leitungsgebunden erfolgen.

2.1.1 Technische Vorgaben

Eine CD muss über einen Durchmesser von 12 cm (Standardgröße) und eine Kapazität von 650 MB (74 min) bzw. 700 MB (80 min) verfügen. Eine DVD-ROM (DVD-R-ROM, DVD+R-ROM) muss über eine Kapazität von 4,7GB verfügen. Nicht akzeptiert werden derzeit DVD's mit 8,5 GB Speicherkapazität. („DL“-Format). CD / DVD dürfen nicht bootfähig sein und dürfen nicht als Multisession- bzw. Multiborder-Disk gebrannt werden. Die Abgabe von wieder beschreibbaren CD / DVD (RW) sollte vermieden werden.

Das zu erstellende Dateisystem muss gem. den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen KVDT-Datensatzbeschreibung Dateinamen mit der dort bezeichneten Struktur speichern können. Die Abrechnungsdatei muss den von der KBV vorgegebenen Anforderungen („KVDT-Datensatzbeschreibung“) in der jeweils gültigen Version entsprechen. Eine Verschlüsselung der Abrechnungsdaten muss mit dem KBV-Kryptomodul durchgeführt werden.

Datenträger, die der o. g. Normierung nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Aufbau, Format und Inhalt der Datenträger müssen den jeweils gültigen KBV-Standards entsprechen.

2.1.2 Beschriftung

CD/DVD sind mit geeignetem Permanent-Marker zu beschriften. Es wird empfohlen, nur spezielle CD/DVD-Marker zu verwenden. Andere Marker können zur Unlesbarkeit der CD/DVD führen.

Die Beschriftung muss neben dem Titel „Quartalsabrechnung“ folgende Angaben enthalten:

- (Neben-)Betriebsstättennummer
- Abrechnungsquartal

Es dürfen keine Aufkleber aufgebracht werden.

2.1.3 Einreichung

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Datenträgers bis zu dessen Eingang bei der Bezirksstelle der KV Nordrhein sowie das Risiko der Nichtverwertbarkeit des eingereichten Datenträgers trägt die Praxis/Einrichtung.

2.1.4 Vernichtung

Die eingereichten Datenträger werden nach Ablauf von zwei Quartalen von der Bezirksstelle der KV Nordrhein vernichtet.

2.2 Leitungsgebundene Übermittlung (Online-Abrechnung)

2.2.1 Übermittlung via D2D

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Abrechnung im Online-Verfahren erfüllt sein:

- a) Die D2D-Software oder eine hierzu kompatible Kommunikationssoftware ist mit einer für die Praxis/Einrichtung bedienbaren Anwendung zur Online-Abrechnung installiert. Hierzu muss für die Praxis/Einrichtung bzw. den Leistungserbringer rechtzeitig eine erfolgreiche D2D-Registrierung (vgl. www.d2d.de) bei der KV Nordrhein erfolgt sein.
- b) Für die Software, mit der die Online-Abrechnung durchgeführt werden soll, wurde seitens des Softwareherstellers ein erfolgreicher D2D-Funktionstest absolviert (Softwareprodukte mit erfolgreichem Funktionstest sind unter www.d2d.de gelistet). Die zu übermittelnden Nutzdaten zur Online-Abrechnung entsprechen den aktuell gültigen Vorgaben der KBV.

2.2.2 Übermittlung via KVNO-Portal

Über das KVNO-Portal gibt es vier Varianten zur Übermittlung der Online-Abrechnung. Die für die Anwendungen im KVNO-Portal nutzbaren Browser-Versionen sind in dem Merkblatt „Online-Abrechnung mit der KV Nordrhein“ (siehe <http://onlineabrechnung.kvno.de>) beschrieben. Die zu übermittelnde verschlüsselte Abrechnungsdatei muss den technischen Vorgaben der KBV entsprechen.

2.2.2.1 KVNO-Portal mit eToken

Es ist ein Internetzugang nach Maßgabe der „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in Arztpraxen“ (vgl. <http://www.kbv.de/rechtsquellen/11958.html>) sowie ein eToken der KV-Nordrhein erforderlich. Mit dem eToken wird ein Einmal-Passwort generiert, mit dem man sich zusätzlich zur Anmeldung mit Benutzernamen/Kennwort auf dem KVNO-Portal bei der entsprechenden Anwendung zur Online-Abrechnung authentifiziert. Mit Hilfe dieser Portal-Anwendung kann (erstmalig für die Quartalsabrechnung 3/2012, frühestens jedoch ab dem 27.09.2012) die mit dem Praxisverwaltungssystem erzeugte verschlüsselte Abrechnungsdatei an die KV Nordrhein übertragen werden.

2.2.2.2 KVNO-Portal mit eArztweis light

Es ist ein Internetzugang nach Maßgabe der „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in Arztpraxen“ (s.o.) sowie ein eArztweis-light (eA-light) (www.aekno.de/Arztweis-light) der Ärztekammer Nordrhein erforderlich. Außerdem wird ein Lesegerät für den eA-light benötigt, das an den entsprechenden Rechner mit dem Internetzugang angeschlossen wird. Durch Stecken des eA-light in das Lesegerät und Freischaltung per PIN erfolgt der autorisierte Zugriff auf das KVNO-Portal und der Anwendung zur Online-Abrechnung mit dem „eA-light“. Mit Hilfe dieser Portal-

Anwendung kann (erstmalig für die Quartalsabrechnung 4/2012, frühestens jedoch ab dem 27.12.2012) die mit dem Praxisverwaltungssystem erzeugte verschlüsselte Abrechnungsdatei an die KV Nordrhein übertragen werden.

2.2.2.3 KVNO-Portal mit KV-SafeNet

Eine Einwahl in das KVNO-Portal erfolgt ausschließlich über eine Internetverbindung via KV-SafeNet (<http://kvnportal.kvno.kv-safenet.de>). Nach erfolgreicher Authentifizierung mit Benutzername/Kennwort kann mit der entsprechenden Portal-Anwendung die verschlüsselte Abrechnungsdatei an die KV Nordrhein übertragen werden.

2.2.2.4 KVNO-Portal mit esQlab.Online

„esQlab.Online“ ist ein einfaches Erfassungsprogramm für Gebührennummern und Abrechnungsdiagnosen, das zentral ab 1.7.2011 über die Browser-Anwendung „esQlab.Online“ zur Verfügung gestellt wird. „esQlab.Online“ ersetzt kein umfassendes Praxisverwaltungsprogramm. „esQlab.Online“ wurde entwickelt, um Papierabrechnern den Einstieg in die IT-Abrechnung zu erleichtern.

Die Abrechnungsdaten werden in die „esQlab.Online“-Erfassungsmaske eingegeben, die der seit Jahrzehnten bekannten Papieroptik (Abrechnungsschein, Überweisung, Notfallschein...) nachempfunden ist. Alle Daten werden zentral bei der KV Nordrhein gespeichert.

Voraussetzungen:

- Die sichere Verbindung erfolgt ausschließlich über einen KV-SafeNet-Zugang.
- Eine erfolgreiche Authentifizierung mit Benutzername/Kennwort auf der Webseite <http://kvnportal.kvno.kv-safenet.de> ist erfolgt.
- Unterschiedliche „Teilnahmeerklärung esQlab“ liegt der KV Nordrhein vor.

2.3 Übermittlung / Abgabe von Begleitpapieren

2.3.1 Gesamtaufstellung

Die Gesamtaufstellung (gem. § 1 Abs. 4 HVM) wird bei der Quartalsabrechnung auf Datenträger und bei der leitungsgebundenen Übermittlung der Quartalsabrechnung mit eigenhändiger Unterschrift in papierener Form eingereicht; es sei denn, sie kann als elektronische Gesamtaufstellung mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) übermittelt werden.

Für die Anforderung an die Unterschriftsleistung/QES bzw. an den Unterschriftsberechtigten wird auf § 1 Abs. 4 HVM verwiesen.

Die Gesamtaufstellung wird im Falle einer „Abrechnung in Teilen“ gem. Kap. 1.3 gesamthaft für die Praxis/Einrichtung abgegeben. Eine Teilung der Gesamtaufstellung analog zur „Abrechnung in Teilen“ ist nicht möglich.

2.3.2 Behandlungsausweise

Zur Abgabe von Behandlungsausweisen gelten die Vorgaben gemäß Kap. 5.

3 Abgabetermine

- Datenträger**
Für die Abgabe bzw. Übermittlung der Abrechnung via Datenträger gelten die von der jeweils zuständigen Bezirksstelle der KV Nordrhein quartalsweise festgelegten Termine.
- Leitungsgebundene elektronische Übermittlung**
Die leitungsgebundene elektronische Abrechnung des jeweiligen Quartals ist

**vom 27. Tag des dritten Quartalsmonats
bis zum 12. Tag des ersten Monats im Folgequartal**

zu übermitteln.

Beispiel für das Quartal 2/2012: Die Abrechnung muss zwischen dem 27. Juni 2012 und dem 12. Juli 2012 an die KV Nordrhein übermittelt werden.

Bei beiden Übermittlungsvarianten sind Übermittlungen außerhalb der Fristen sowie nachträgliche Berichtigungen bzw. Ergänzungen lediglich nach Maßgabe von bzw. mit den Folgen aus § 1 Abs. 5 HVM möglich.

4 Sicherungskopien und Aufbewahrungsfrist

Vor dem Versand der Datenträger an die Bezirksstelle der KV Nordrhein bzw. vor der Online-Abrechnung ist von der Praxis/Einrichtung eine Sicherungskopie zu erstellen, um ggf. die Abrechnungsdaten erneut kurzfristig übermitteln zu können. Darüber hinaus sind die Abrechnungsdaten eines Quartals insgesamt zu sichern, damit die Abrechnung ggf. wiederholt werden kann. Die gesicherten Daten müssen nach den gültigen Richtlinien der KBV⁶ 16 Quartale aufbewahrt werden.

5 Abgabe und Aufbewahrung von Behandlungsausweisen

- Bei Verwendung der Krankenversichertenkarte (KVK) bzw. elektronische Gesundheitskarte (eGK) im Bereich der KV Nordrhein entfällt bei IT-gestützter Abrechnung (CD/DVD/Online-Abrechnung) die Erstellung eines Abrechnungsscheines (entsprechend dem bisherigen Krankenschein bzw. Belegarztschein) und damit auch die Unterschrift des Patienten. Dies gilt auch für Sonstige Kostenträger. Es muss ein nicht veränderbares Einlesedatum der KVK bzw. eGK im Datensatz des betreffenden Behandlungsfalls enthalten sein.
- Praxen müssen die Abrechnungs-, Überweisungs- und Notfall-/Vertreterscheine in der Praxis über einen Zeitraum von vier Quartalen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.
- Ermächtigte Krankenhausärzte, Krankenhäuser und andere ermächtigte Institute, die nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können, haben die Überweisungs-, Notfall- und Vertreterscheine nicht der zuständigen Bezirksstelle der KV Nordrhein zu übermitteln, jedoch über einen Zeitraum von vier Quartalen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versichertenkarte im aktuellen Quartal eingelesen wurde.

5.1 Ersatzverfahren und Sonderfälle

Im Ersatzverfahren ist immer der entsprechende Abrechnungsschein auszustellen und vom Patienten zu unterschreiben, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Sonderfälle:

1. Folgende Fälle sind als „ärztliche Behandlung“ zu kennzeichnen:
 - der Behandlungsfall besteht wegen fernmündlicher Leistungserbringung nur aus den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01214, 01216, 01218, 01435 EBM
 - und/oder der Behandlungsfall besteht nur aus der GOP 01430 EBM (Verwaltungskomplex)
 - und/oder der Behandlungsfall besteht wegen schriftlicher Befundmitteilungen nur aus den GOP 01600, 01601, 01602, 01623 EBM.

Es gibt für diese Datensätze im Regelfall kein im Abrechnungsquartal liegendes Einlesedatum einer KVK bzw. eGK.

2. Fälle mit ausschließlicher Abrechnung von Kosten, ohne dass ein (neuer) Patientenkontakt erforderlich wird, sind als „ärztliche Behandlung“ zu kennzeichnen.
3. Bei Kassenanfragen ohne Patientenkontakt im betreffenden Quartal (GOP 01620, 01621, 01622 EBM) ist als Scheinuntergruppe „ärztliche Behandlung“ zu vergeben.
4. Die stationäre (belegärztliche) Behandlung eines Patienten dauert über das Quartalsende hinaus, so dass auch für das Folgequartal ein belegärztlicher Abrechnungsfall entsteht. In diesem Fall kann der Abrechnungsfall „belegärztliche Behandlung“ auch ohne ein quartalstreues Einlesedatum der Versichertenkarte übermittelt werden.
5. Die Unterschrift des Patienten kann in Ausnahmefällen entfallen, nämlich in besonderen Notfällen oder bei Versicherten, die einen gesetzlichen Vertreter haben.

ergänzende technische Hinweise zu Nr. 1 bis 4:

- Die Kennzeichnung der „ärztlichen Behandlung“ erfolgt gemäß KVDT-Datensatzbeschreibung über die Satzart 0101 mit der Scheinuntergruppe „00“ (Inhalt Feld 4239 = 00).
- Die Kennzeichnung der „belegärztlichen Behandlung“ erfolgt gemäß KVDT-Datensatzbeschreibung über die Satzart 0103 mit der Scheinuntergruppe „30“ (Inhalt Feld 4239 = 30).

5.2 Sonstige Kostenträger

Mit Ausnahme der Kassenarten „Bundeswehr“ und „Postbeamtenkrankenkasse Mitglieder A“ sind Behandlungsausweise der Sonstigen Kostenträger⁷ grundsätzlich einzureichen, wenn zum Behandlungsfall keine KVK bzw. eGK eingelesen und kein Einlesedatum dem Behandlungsfall zugeordnet wurde. Dies gilt auch für die Abrechnung im Online-Verfahren, solange keine anders lautende Regelung durch die KV Nordrhein veröffentlicht wird.

Hinweis Scheinabgabeliste:

Eine Übersicht zur Scheinabgabe bietet die Scheinabgabeliste, die vom KBV-Prüfmodul automatisch beim erfolgreichen Prüflauf der Abrechnung erzeugt wird.

Behandlungsausweise klammern, Vertragsarztstempel

Die an die KV Nordrhein einzureichenden Behandlungsausweise sind mit dem Vertragsarztstempel zu versehen. Mehrere Be-

handlungsausweise, die einen Behandlungsfall bilden, sind zusammenzuheften.

Sortierreihenfolge der Behandlungsausweise

Die Sortierreihenfolge muss den Sortier- und Anschreibevorschriften der KV Nordrhein entsprechen. Die Praxis/Einrichtung ist verpflichtet, vor Einreichung der Abrechnung anhand einer in der richtigen Sortierreihenfolge erstellten Patientenkontrollliste die Behandlungsausweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Patientenkontrollliste verbleibt in der Praxis/Einrichtung.

6 Kennzeichnung von Leistungen

Bei der Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen ist auf Grundlage des gültigen HVM eine arztbezogene Kennzeichnung unter Angabe der Arztnummer (LANR) und der Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummern (BSNR/NBSNR) vorzunehmen. Die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht ist Voraussetzung dafür, dass die von der jeweiligen Praxis/Einrichtung zur Abrechnung gebrachten Leistungen vergütet werden.

LANR-Ersatzwerte

Nur in den Fällen, bei denen Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung keine LANR erhalten, dürfen die von der KBV definierten LANR-Ersatzwerte verwendet werden.

7 Ausnahmeregelungen zur Fortführung der manuellen Abrechnung

7.1 Ausnahmeregelungen

In folgenden Sonderfällen gestattet die KV Nordrhein die Fortführung der manuellen papiergebundenen Quartalsabrechnung:

- Alle KV-Mitglieder, die im Jahr 2008 das 63. Lebensjahr vollendet haben, können die manuelle Abrechnung – längstens jedoch bis zum Beginn der flächendeckenden Einführung der Onlineanwendungen der elektronischen Gesundheitskarte – weiterführen. Zur Vermeidung von bürokratischen Aufwendungen ist ein besonderer Antrag hierzu nicht erforderlich. Diejenigen Leistungserbringer, für die die o. a. Altersregelung zutrifft, übergeben weiterhin ihre papiergebundene Abrechnung an ihre zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein.
- Notfallambulanzen, die ihre Abrechnung via Notfallschein (Muster 19) einreichen.
- Für Privatärzte, die am kassenärztlichen Notdienst teilnehmen, besteht weiterhin die Möglichkeit, ihre Abrechnung in papiergebundener Form einzureichen.

Weitere Ausnahmeregelungen können nur auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Bezirksstelle der KV Nordrhein zur Fortführung der manuellen papiergebundenen Quartalsabrechnung gewährt werden:

- Mitglieder, die in 2011 das 63. Lebensjahr vollenden
- Mitglieder, die in 2011 das 60. Lebensjahr vollenden und durchschnittlich 200 Abrechnungsfälle oder weniger abrechnen (der Durchschnitt wird aus den letzten 4 abgerechneten Quartalen ermittelt)

- Mitglieder, die beabsichtigen die Praxis innerhalb eines Jahres abzugeben (ohne Mindestalter). Die Genehmigung wird in diesen Fällen für maximal 1 Jahr befristet erteilt.
- Mitglieder, die eine Praxis EDV innerhalb der nächsten 4 Quartale anschaffen wollen/werden (die Genehmigungen sind befristet zu erteilen)
- Mitglieder, die insolvent sind und dies bei der KV Nordrhein bekannt ist.

7.2 Abgabetermine

Für die Abgabe bzw. Übermittlung einer manuellen papiergebundenen Abrechnung gem. Kap. 7.1 gelten die von der jeweils zuständigen Bezirksstelle der KV Nordrhein festgelegten Termine für die Abrechnung via Datenträger (Kap. 3).

7.3. Print-Images und Aufbewahrung

In den Fällen, in denen Ärzten gem. Kap. 7.1 die Fortführung einer manuellen Abrechnung gestattet bzw. genehmigt ist, stellt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein von den Abrechnungsscheinen Print-Images her, die sämtlichen weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden und allein der Aufbewahrung unterliegen. Wenn der abrechnende Arzt auf Grundlage der von der KV Nordrhein zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen (z.B. Frequenztafel, Honorarbescheid) eine Abweichung des Print-Images von den Eintragungen auf dem Original-Abrechnungsschein feststellt, hat er – soweit eine Korrektur aufgrund eines Abgleichs nicht mehr möglich ist – die Abweichung glaubhaft zu machen. Glaubhaft gemachte Abwei-

chungen sind entweder im Einzelfall oder pauschal durch einen Sicherheitsabschlag zu berücksichtigen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Fußnoten

- ¹ Zertifizierung nach „KVDT-Datensatzbeschreibung, Einheitlicher Datenaustausch zwischen Arztpraxis und Kassenärztlicher Vereinigung“ in der jeweils gültigen Fassung. Die KVDT-Datensatzbeschreibung sowie notwendige Stammdaten und Verarbeitungsregeln für Software werden von der KBV über Routineupdates quartalsweise in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt (www.kbv.de).
- ² Beispiele der Notwendigkeit zur Abgabe der Abrechnung in Teilen derselben Praxis/Einrichtung:
 - Wechsel der Praxisverwaltungssoftware im Laufe des Quartals.
 - Einsatz verschiedener zertifizierter Praxisverwaltungssysteme in verschiedenen Betriebsstätten/Bereichen einer Praxis.
- ³ Info für Softwarehäuser: betroffen ist der ADT-Datenpaket-Header mit den Feldkennungen 9260 (Anzahl Teilabrechnungen) und 9261 (Abrechnungsteil x von y)
- ⁴ Die Aktualisierung der Abrechnungssoftware wird mit den vom Softwarehaus gelieferten Updates vorgenommen. Aktualisierungen können z.B. aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder technischer Gegebenheiten erforderlich werden. Mit dem rechtzeitigen Einspielen der Updates sind z. B. der Einsatz aktueller Stammdaten und Prüfmodule der KVDT-Abrechnung sicher gestellt.
- ⁵ „Kann“-Felder in der KVDT-Spezifikation bedeuten nicht, dass eine vorhandene Abrechnungsinformation nicht gespeichert werden muss.
- ⁶ gem. § 1 Abs. 5 der „Richtlinien der KBV für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V“.
- ⁷ Zu den Sonstigen Kostenträgern gehören alle Kostenträger mit VKNR-Seriennummer ≥ 800 .

Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- **Herausgeber:**
Ärztekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
Horst Schumacher (Chefredakteur)
Dr. Heiko Schmitz (verantwort. für Beiträge der KV Nordrhein)
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
Jürgen Brenn
Bülent Erdogan-Griese
Rainer Franke
Karin Hamacher
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
Dr. med. Patricia Aden, Essen
Bernhard Brautmeier, Essen
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
Dr. med. Hans Uwe Feldmann, Essen
Dr. med. Thomas Fischbach, Solingen
Martin Grauduszus, Erkrath
Dr. med. Michael Hammer, Düsseldorf
Dr. med. Heiner Heister, Aachen
Rudolf Henke, Aachen
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
Dr. med. Jochen Post, Nettetal
Dr. med. Peter Potthoff, Königswinter
Fritz Stagge, Essen
Bernd Zimmer, Wuppertal

• Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
Fernruf: (02 11) 43 02-20 10, -20 11, -20 20, -20 13, -20 12
Telefax: (02 11) 43 02-20 19
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

• Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-30, Fax: 0 25 71/93 76-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

• Druck:

WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-0, Fax: 0 25 71/93 76-50, www.wwf-medien.de

Ab Ausgabe 1/2012 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1. Januar 2012 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 80,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481